

# Beschluss Nr.: 1503/2018

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	17.09.2018	zurück gestellt					
Ortschaftsrat Irxleben	15.08.2018	X		X			
Ortschaftsrat Nordgermersleben	16.08.2018		X				
Ortschaftsrat Rottmersleben	20.08.2018	X					
Ortschaftsrat Ackendorf	20.08.2018	X		X			
Ortschaftsrat Bebertal	21.08.2018	X					
Ortschaftsrat Ochtmersleben	21.08.2018	X					
Ortschaftsrat Hermsdorf	23.08.2018	X					
Ortschaftsrat Eichenbarleben	23.08.2018	Nicht beschluss- fähig					
Ortschaftsrat Groß Santerleben	27.08.2018	X					
Ortschaftsrat Bornstedt	28.08.2018	X					
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	29.08.2018	X					
Ortschaftsrat Schackensleben	29.08.2018	Nicht beschluss- fähig					
Ortschaftsrat Wellen	30.08.2018	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	04.09.2018	X					
Gemeinderat Hohe Börde	11.09.2018	X		X	14	3	1

**GEGENSTAND:**

Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Hohe Börde beschließt die Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Für das **Jahr 2018** beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbare Abschlussfläche **0,29 €/m<sup>2</sup>** und für **2019 bis 2020 0,35 €/m<sup>2</sup>** für die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, ausgenommen ist die Ortschaft Niederndodeleben.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung	
.....€	.....€	.....€	€		€	
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig	
€	€		€		€	
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt: Bauamt	Struktur: Bauhof	Aktenzeichen: 60.42	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

Art. 13 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung  
§ 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
§ 9 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)  
Gemeindeordnung

## **Sachverhalt:**

Gemeinden können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren/Entgelte erheben. Dabei dürfen diese höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden.

Die Gemeinde Hohe Börde hat zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung am:

21.04.2015 die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde

03.11.2015 die Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasser-Beseitigung

beschlossen.

Für die Deckung der kostenrechnenden Einrichtungen ist es notwendig, diese mit der Erhebung von Benutzungsgebühren (Entgelt) durch eine ordnungsgemäße Kalkulation auszugleichen sowie der Refinanzierung des Anlagevermögens dienen.

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühr (Entgelt) werden folgende Kriterien herangezogen:

- \* Unterhaltung baulicher Anlagen  
(Reparatur, Spülung und Kamerabefahrung von Kanälen und Schächten, Regenrückhaltebecken und Stauanlagen sowie Wiederbeschaffungsmaßnahmen in Regenwasser-einläufen)
- \* Sachverständigen- und Gerichtskosten
- \* Verwaltungskosten
- \* Abschreibung des Anlagevermögens
- \* Kalkulatorische Zinsen

Diese Ausgaben sind in das Verhältnis der anrechenbaren Abflussfläche zu setzen.

Grundsätzlich werden nur die tatsächlichen Einleitflächen zur Berechnung herangezogen, welche die Dienstleistung der Gemeinde in Anspruch nehmen. Sei es durch einen direkten oder indirekten Anschluss an einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Hohe Börde. Gleiche gilt auch für Flächen für die reine Straßenentwässerung der Gemeinde.

Es wird unterschieden zwischen folgenden befestigten Flächen:

- \* Dach-, Beton- und Asphaltflächen 1,0 (entspricht einer 100 %igen Versiegelung)
- \* Pflaster mit Fugenverguss 1,0 (entspricht einer 100 %igen Versiegelung)
- \* Pflaster ohne Fugenverguss 0,9 (entspricht einer 90 %igen Versiegelung)
- \* Schotter 0,5 (entspricht einer 50 %igen Versiegelung)

Um erstmalig eine Gesamtkalkulation der Gemeinde Hohe Börde zu erarbeiten, wurde die Überdeckung von Niederschlagswassergebühren aus den Jahren 2012/13/14 in Höhe von 161.892,68 € für den Kalkulationszeitraum 2015/16/17 in Ansatz gebracht.

Die geschätzten Kosten in 2015/16/17 in Höhe von **788.300,00 €**,  
abzgl. des Überschusses aus den Jahren 2012/13/14 in Höhe von - **161.892,69 €**  
626.407,31 €

geteilt durch die geschätzte anrechenbare Verteilungsfläche 2015/16/17  
in Größe von 2.138.360,00 m<sup>2</sup>  
ergab eine kalkulatorische Benutzungsgebühr/Entgelt in Höhe von 0,29 €/m<sup>2</sup>  
anrechenbarer Abflussfläche und Jahr.

Die Ausgaben in den Jahren 2012/13/14 in Höhe von 83.153,99 für die Ortschaften der ehemaligen Nördlichen Börde und Niederndodeleben konnten ohne Satzung (siehe Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde) nicht verrechnet werden und fanden somit keine Berücksichtigung in der Kalkulation 2015/16/17.

Zu diesem Zeitpunkt gab es auf Grund der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde zwar Einnahmen, jedoch auch Ausgaben, welche nunmehr für alle Ortschaften ohne Niederndodeleben zu verrechnen waren.

Für den Zeitraum 2015/16/17 konnten die Einnahmen in Höhe von 673.903,46 €  
als auch die dreijährige Aufteilung der Überdeckung aus 2012/13/14  
in Höhe von 161.892,68 €  
die Ausgaben in Höhe von 1.042.013,18 €  
nicht ausgleichen.  
Somit ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von **206.217,04 €**

Um die Benutzungsgebühr (Entgelt) für den Zeitraum 2018/19/20 zu ermitteln,  
ist die Unterdeckung in Höhe von 206.217,04 € als Kosten in Ansatz zu bringen.

Geschätzte Einnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die zu schätzenden Kosten einschließlich Ansatz in Höhe von **1.004.502,89 €**  
geteilt durch die geschätzten Verteilungsflächen in Größe von 2.388.400,00 m<sup>2</sup>  
ergibt für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020  
ein Entgelt in Höhe von 0,42 €/anrechenbarer Abflussfläche im Jahr.

## **Anlage**

Entgeltordnung

Entgeltkalkulation